

Vorlage-Nr.: **VO22-092** **Zur Sitzung des** **VA**
Rat

Betrifft: **Vereinbarung zwischen dem Landkreis Wittmund und den kreisangehörigen Gemeinden über die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe**

Verfasser der Vorlage: Cornelia Baller
Anlagen: Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe

Sachverhalt und Begründung:

Der Landkreis Wittmund ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Damit ist er zuständig für die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur für die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und die Kindertagesstätten. Diese Zuständigkeit wird aber in der Regel durch eine Vereinbarung an die Kommunen übertragen, so auch im Landkreis Wittmund. Die rechtliche und finanzielle Zuständigkeit verbleibt aber beim Landkreis, für die Kommune stellt es eine freiwillige Aufgabe dar. Die derzeit abgeschlossene Vereinbarung endet am 31.12.2022 und muss daher neu verhandelt werden.

Die bisherige Vereinbarung aus dem Jahr 2019 hat bezüglich der Kostenübernahme vorgesehen, dass die kreisangehörigen Kommunen 2/3 der tatsächlichen Ist-Kosten erstattet bekommen. 1/3 der Kosten trägt die Inselgemeinde derzeit selbst als freiwillige Aufgabe. Zusätzlich hat der Landkreis bis zu 30% (max. 10.000 Euro je Platz) der Investitionskosten für neue KiTa-Plätze übernommen. Für die Investitionen in Ersatz-, Aus- und Umbaumaßnahmen zum Erhalt vorhandener KiTa-Plätze bis zu 30% (max. 5.000 Euro je Platz). Gleichzeitig wurde sich 2019 darauf verständigt, dass die Kreisumlage in Höhe von 51% unverändert bleibt.

Der Kreisausschuss des Landkreises hat am 29.03.2022 nun ein neues Abrechnungsmodell beschlossen, welches zuvor in der Bürgermeister-Konferenz am 02.03.2022 mehrheitlich vereinbart wurde. Danach wird der Landkreis künftig das vollständige Personalkostendefizit für das pädagogische Personal in den Kindertagesstätten übernehmen und hierauf zusätzlich eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale in Höhe von 5% gewähren. Die Zuwendung für Investitionsmaßnahmen erfolgt weiter in der bisherigen Form.

Folgende Hinweise wurden bezüglich der Änderungen gegeben:

- Die Präambel sowie die §§ 1-3 sind bis auf wenige redaktionelle Anpassungen aufgrund des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) unverändert geblieben.
- § 4 regelt die Grundsätze des neuen Abrechnungssystems, während die §§ 5 und 6 regeln, wie sich die Personalkosten bzw. die personalkostenbezogenen Erstattungen ermitteln.

- § 7 hält fest, dass für die Abrechnung der als Anlage beigefügte Vordruck verwendet werden soll. Der Entwurf der Vereinbarung sieht nunmehr eine Vorlage der Abrechnung bis zum 30.06. d. J. vor.
- Eine Beteiligung des Landkreises bei Entscheidungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen ist weiterhin vorgesehen, wenn diese Auswirkungen auf das Personalkostendefizit haben (§ 8).
- In § 9 finden sich die Regelungen zur Investitionskostenförderung, die dem Grunde nach unverändert geblieben sind. Verzichtet werden soll künftig allerdings auf die vorherige Feststellung der Investitionsmaßnahmen in der sog. Anlage 1. Künftig sollen die Gemeinden dem Landkreis die geplanten Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Mitteleinmeldungen mitteilen. So können von hier die Förderungen im Finanzhaushalt eingeplant werden. Eine nicht erfolgte Mitteilung soll nicht mehr zwangsläufig zum Ausschluss einer Investitionskostenförderung führen. Außerdem wurden die Regelungen zum Abruf der Fördersumme verschlankt.
- Die §§ 10-12 sind bis auf redaktionelle Anpassungen unverändert geblieben.
- § 13 sieht nunmehr eine automatische Verlängerung der Vereinbarung, die mindestens für vier Jahren bis zum 31.12.2026 geschlossen wird, vor, wenn nicht eine Partei die Vereinbarung kündigt. Satz 2 in § 13 soll die Möglichkeit schaffen auch schon vor dem 01.01.2023 Investitionsvorhaben nach der neuen Vereinbarung zu fördern, die bisher nicht in der Anlage 1 der aktuellen Vereinbarung aufgeführt sind.

Das künftige Abrechnungsmodell würde für Langeoog eine Verbesserung um rund 50.000 Euro gegenüber der bisherigen Methode darstellen. Gleichzeitig ist aber zu bedenken, dass bezüglich der Kreisumlage bzw. mögliche Auswirkungen hierauf keine Vereinbarungen getroffen wurden. Durch die Änderung des Kostenerstattungssystems würden sich innerhalb der kreisangehörigen Kommunen zu Gunsten Langeoogs andere Verteilungen ergeben, vorausgesetzt, dass die Vereinbarung für alle Kommunen gilt. Sollten andere Kommunen die Vereinbarung nicht unterzeichnen, würde sich der relative Vorteil des Verhältnisses Kostenerstattung KiTa zu Anteil Kreisumlage erübrigen. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die Finanzierung der zusätzlichen Kosten des Landkreises über eine Erhöhung der Kreisumlage erfolgen soll. Das heißt, dass die Inselgemeinde im Bereich Kindertagesstätte künftig zwar ein geringeres Defizit erwirtschaften wird, dieses aber zu Lasten des Gesamtergebnisses durch eine erhöhte Kreisumlage erfolgen könnte und sich die Gemeinde im Gesamtergebnis nicht besser darstellen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt

- a) der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in der vorgelegten Form zuzustimmen.
- b) vor Zustimmung zu der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in der vorgelegten Form Vereinbarungen bezüglich der künftigen Höhe der Kreisumlage zu treffen.


Heike Horn